

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Abteilung Register und Personenstand

**Vermessungsamt**

Christian Gamma / André Fedeli  
Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau  
Telefon zentral 062 835 15 00, Fax 062 835 15 25  
Direkt 062 835 15 01 / 07  
christian.gamma@ag.ch  
www.ag.ch/vermessungsamt

Stephan Marti  
Hammerschmitte  
Matt 18  
5046 Schmiedrued

2. Juli 2019

**Schmiedrued Parzelle 463, Rechnung Nachführungsgeometer Kreis Kulm**

Sehr geehrter Herr Marti

Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 haben Sie uns informiert, dass Sie eine Rechnung vom Nachführungsgeometer des Kreis Kulm erhalten haben. Diese sei für die Vermessung und Nachführung eines Anbaus und eines Balkons erfolgt, obwohl der Grundriss des Gebäudes seit einigen hundert Jahren unverändert geblieben sei.

Zudem bitten Sie uns, Ihnen die rechtlichen Grundlagen zur Rechnungsstellung dieser Arbeiten zu nennen.

Wir können zu den ausgeführten Arbeiten und zu evtl. Grundrissveränderungen an Ihrem Gebäude keine Stellung nehmen, da die Arbeiten direkt durch den zuständigen, vom Regierungsrat gewählten Nachführungsgeometer ausgeführt und in Rechnung gestellt wurden. Wir haben dazu keine Arbeitunterlagen und kennen die Örtlichkeiten nicht. Auskunft dazu kann Ihnen der Nachführungsgeometer Dominique Zbinden erteilen.

Nebst den eidgenössischen Gesetzesgrundlagen gelten für die amtliche Vermessung im Kanton Aargau das Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau (KGeoIG) vom 24. Mai 2011 sowie die Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau (KGeoIV) vom 16. November 2011. Diese regeln unter anderem, dass die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Nachführungskosten zu tragen haben.

Nachführungsarbeiten werden meistens durch bauliche Veränderungen ausgelöst (Neubauten, Anbauten, etc.). Seit einigen Jahren melden die für die Bewilligung von Bauten zuständigen Stellen der Gemeinden dem zuständigen Nachführungsgeometer Bewilligungen und die Abnahmen von Vorhaben, welche zu Veränderungen der amtlichen Vermessung führen (§ 45 KGeoIV). Weitere Meldungen durch die Grundbuchämter, die Aarg. Gebäudeversicherung oder den Eigentümer sind möglich.

Wie Sie in Ihrem Blog schreiben, wurde der Anbau im Herbst 2010 erneuert. Sie erwähnen, dass der Grundriss nicht verändert wurde. Offenbar war dieser Anbau bisher in den Plänen nicht eingetragen, und der Nachführungsgeometer hat auf Grund einer Meldung den Eintrag vorgenommen. Gleichzeitig hat er den fehlenden Balkon/Laube aufgenommen und eingetragen.

Auf Grund von bei uns vorhandenen Plänen (Microfilm) konnten wir feststellen, dass der Anbau und der Balkon im alten Grundbuchplan Nr. 11 bereits eingezeichnet waren. Die alte Vermessung der Gemeinde Schmiedrued wurde im Jahr 2016 mit einer Katastererneuerung in eine digitale Form um-

gearbeitet. Dabei hat der damalige Unternehmer bei Ihrer Liegenschaft die beiden erwähnten Objekte vergessen, oder hat sie als nicht darstellungswürdig taxiert. Auf Grund Ihrer Unterlagen sind wir jedoch der Meinung, dass beide Gebäudedetails in der amtlichen Vermessung dargestellt werden müssen. Das Vermessungsamt übernimmt die Kosten für diese Nachführungsarbeiten. Wir haben den Nachführungsgeometer gebeten, die Rechnung an uns zu stellen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne bereit.

Freundliche Grüsse



Christian Gamma  
Kantonsgeometer

Kopie

- Dominique Zbinden, Nachführungsgeometer Kreis Kulm, Zentrumsplatz 3, 5726 Unterkulm